

COVID-19-VIRUS , ALLES ZU

Am Abend des gestrigen Mittwoch hat der Ministerpräsident in einer Pressekonferenz die neuen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus bekannt gegeben.

Das Dekret des Ministerpräsidenten

Mit diesem Dekret werden alle bisherigen Einschränkungen in Sachen Bewegungsfreiheit bestätigt und die Schließung vieler Betriebe verfügt.

Es gelten deshalb auch in Südtirol folgende Einschränkungen, welche auf Landesebene noch mit einer eigenen Verordnung verfügt werden. Wir beschränken uns hier auf die wesentlichen Maßnahmen.

Der Text des Dekretes

Sono sospese le attività commerciali al dettaglio, fatta eccezione per le attività di vendita di generi alimentari e di prima necessità individuate nell'allegato 1, sia nell'ambito degli esercizi commerciali di vicinato, sia nell'ambito della media e grande distribuzione, anche ricompresi nei centri commerciali, purché sia consentito l'accesso alle sole predette attività. Sono chiusi, indipendentemente dalla tipologia di attività svolta, i mercati, salvo le attività dirette alla vendita di soli generi alimentari. Restano aperte le edicole, i tabaccai, le farmacie, le parafarmacie. Deve essere in ogni caso garantita la distanza di sicurezza interpersonale di un metro.

Lebensmitteleinzelhandel, Tabaktrafiken, Zeitungsverkäufer, Apotheken

Die Betriebe laut der unten angeführten Liste können weiter geöffnet bleiben, ohne zusätzliche Einschränkung der Öffnungszeiten. Der Betrieb muss entsprechende organisatorische Maßnahmen treffen, damit sich im Lokal nie mehr Leute aufhalten als für die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Kunden tragbar sind. Mit geeigneten Maßnahmen muss verhindert werden, dass Ansammlungen von Personen (assembramenti di persone) vermieden werden. Die Kunden sind über die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes hinzuweisen und das Personal muss die Kunden auch dazu anhalten. Der Betrieb ist dafür verantwortlich dass die Kunden den Mindestabstand einhalten.

Andere Einzelhandelsbetriebe

Alle anderen Einzelhandelsbetriebe müssen ab sofort (also ab null Uhr des 12. März 2020) geschlossen bleiben. Wenn das Personal keine internen Arbeiten zu erledigen hat, also nichts zu tun haben, dann kann der Arbeitgeber sie in Urlaub schicken. Laut geltenden Regeln steht es dem Arbeitgeber in einem solchen Ernstfall zu die Urlaubszeit der einzelnen Mitarbeiter zu bestimmen. Natürlich wird der Arbeitgeber versuchen den Mitarbeiter davon zu überzeugen, dass es im Moment nicht anders geht.

Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe und Bar

Diese müssen ausnahmslos alle ab sofort geschlossen bleiben. Wenn das Personal keine internen Arbeiten zu erledigen hat, also nichts zu tun haben, dann kann der Arbeitgeber sie in Urlaub schicken. Laut geltenden Regeln steht es dem Arbeitgeber in einem solchen Ernstfall zu die Urlaubszeit der einzelnen Mitarbeiter zu

bestimmen. Natürlich wird der Arbeitgeber versuchen den Mitarbeiter davon zu überzeugen, dass es im Moment nicht anders geht.

Das Liefern von im Betrieb zubereiteten Speisen und von Getränken an die Adresse des Kunden ist weiterhin gestattet.

Bar und Restaurant an den Tankstellen, Bahnhöfen, Flughäfen, Krankenhäusern

Diese bleiben weiterhin offen, mit den üblichen Auflagen in Sachen Mindestabstand.

Mensa, Catering mit Dauerauftrag

Diese dürfen weiter arbeiten, müssen aber den Mindestabstand von einem Meter zwischen den Kunden garantieren.

Friseure, Schönheitspflege und ähnliche Dienstleistungen

Diese müssen ab sofort ihre Dienstleistungen einstellen.

Banken und Versicherungen

arbeiten normal weiter, mit den selben Auflagen wie die anderen noch offenen Betriebe.

Andere öffentliche Betriebe

Pubs, Tanzschulen, Spiel-, Wett- und Bingohallen, Diskotheken und ähnliche Veranstaltungsorte müssen ab sofort geschlossen bleiben.

Strafen

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, kann im Sinne des Art. 650 des Strafgesetzbuches belangt werden. Bei Zuwiderhandlung ist als Strafe unter anderem die Schließung des Betriebes vorgesehen.

Allgemein

Nach Möglichkeit sollen alle Personen zu Hause bleiben. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist in folgenden Fällen gestattet: um zur Arbeit zu kommen, zum Einkaufen (nicht zum shopping), aus gesundheitlicher/medizinischer Notwendigkeit und auf verlangen der Kontrollorgane muss dies mit einer Eidesstattlichen Erklärung begründet werden.

Wer einer Quarantänemaßnahme unterliegt darf die eigene Wohnung nicht verlassen.

Alle Skianlagen sind geschlossen.

Unter Quarantäne oder positiv getestet

Wer unter Quarantäne gestellt wird oder positiv getestet wurde, darf seine Wohnung nicht verlassen, wird kontinuierlich überwacht und es gelten die folgenden Auflagen:

- a) Aufrechterhaltung des Zustands der Isolation für 14 Tage seit dem letzten Kontakt mit Dritten;
- b) Verbot von sozialen Kontakten;
- c) Reiseverbot und absolut eingeschränkte Bewegungsfreiheit (=Wohnung nicht verlassen);
- d) für die täglichen Kontrollen und Überwachung erreichbar sein.

Im Falle von Symptomen muss die überwachte Person

- e) unverzüglich den Hausarzt oder den Kinderarzt und den öffentlichen Gesundheitsdienst benachrichtigen;
- f) sich von den anderen Mitbewohnern fern halten und eine Schutzmaske tragen (diese wird bei Verhängung der Quarantäne übergeben);
- g) mit geschlossener Tür in seinem Zimmer zu bleiben, ins Freie hin ausreichend lüften, so abwarten ob eine Überstellung an ein Krankenhaus erforderlich wird.

Diese Einzelhandelsbetriebe können weiterhin geöffnet bleiben:

Ipermercati

Supermercati

Discount di alimentari

Minimercati ed altri esercizi non specializzati di alimentari vari
Commercio al dettaglio di prodotti surgelati
Commercio al dettaglio in esercizi non specializzati di computer, periferiche, attrezzature per le telecomunicazioni, elettronica di consumo audio e video, elettrodomestici
Commercio al dettaglio di prodotti alimentari, bevande e tabacco in esercizi specializzati (codici ateco: 47.2)
Commercio al dettaglio di carburante per autotrazione in esercizi specializzati
Commercio al dettaglio apparecchiature informatiche e per le telecomunicazioni (ICT) in esercizi specializzati (codice ateco: 47.4)
Commercio al dettaglio di ferramenta, vernici, vetro piano e materiale elettrico e termoidraulico
Commercio al dettaglio di articoli igienico-sanitari
Commercio al dettaglio di articoli per l'illuminazione
Commercio al dettaglio di giornali, riviste e periodici
Farmacie
Commercio al dettaglio in altri esercizi specializzati di medicinali non soggetti a prescrizione medica
Commercio al dettaglio di articoli medicali e ortopedici in esercizi specializzati
Commercio al dettaglio di articoli di profumeria, prodotti per toletta e per l'igiene personale
Commercio al dettaglio di piccoli animali domestici
Commercio al dettaglio di materiale per ottica e fotografia
Commercio al dettaglio di combustibile per uso domestico e per riscaldamento
Commercio al dettaglio di saponi, detersivi, prodotti per la lucidatura e affini
Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato via internet
Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato per televisione
Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto per corrispondenza, radio, telefono
Commercio effettuato per mezzo di distributori automatici

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.